

Examenshilfe: Examensschwerpunkte in der Erbrechtsklausur

Stand: 22. März 2020

In diesem Handout geht es um die Schwerpunkte einer erbrechtlichen Assessorklausur, die vor dem Hintergrund der gelaufenen Examensklausuren des letzten Jahrzehnts zu erwarten sind.

Es gibt zwei besonders wichtige Klausurkonstellationen:

1. Die Klausur mit einem gemeinschaftlichen Testament

In nahezu jeder Examensklausur im Assessorexamen, in der Erbrecht die tragende Rolle gespielt hat und es um letztwillige Verfügungen ging, war ein gemeinschaftliches Testament der Dreh- und Angelpunkt. Meistens – so zuletzt etwa in Baden-Württemberg Juni 2018 und Dezember 2016 – gibt es ein vergleichsweise altes gemeinschaftliches Testament und der überlebende Ehegatte verfügt nach dem Tod des anderen Ehegatten im Wege eines einseitigen, handschriftlichen Testaments neu. Die Klausur entscheidet sich üblicherweise an der Frage, ob das gemeinschaftliche Testament Bindungswirkung entfaltet und deshalb das spätere einseitige Testament nach § 2271 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 2289 BGB analog unwirksam ist.

In dieser Examenssituation gilt es folgende Punkte zu prüfen:

1. Die allgemeinen Voraussetzungen eines Testaments müssen vorliegen, also insbesondere Testierwille und Testierfähigkeit für BEIDE Ehegatten (**Beachte:** das gemeinschaftliche Testament besteht aus zwei Einzeltestamenten, die unabhängig voneinander wirksam sein können)
2. Formwirksame Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments § 2267 BGB
3. **Knackpunkt der Klausur:** Welche Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament sind wechselbezüglich?
 - a. Jede Verfügung EINZELN im Verhältnis zu den anderen Verfügungen auf Wechselbezüglichkeit prüfen!
 - b. Maßgeblich ist der objektive Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB): Verfügt der eine Ehegatte weil der andere Ehegatte eine andere Verfügung getroffen hat? Sollen beide Verfügungen miteinander stehen und fallen (§ 2270 Abs. 1 BGB)?
 - c. Sonderkonstellationen beachten! Siehe hierzu Palandt/Weidlich, BGB, 78. Auflage, § 2270 Rn. 5 f.)
 - d. Wenn das Auslegungsergebnis unklar, dann an die Auslegungsregel § 2270 Abs. 2 BGB denken (Achtung bei paralleler Anwendung von zwei Auslegungsregeln, siehe BGH, Beschluss vom 16.01.2002 – IV ZB 20/01)
4. Nachträglicher Verlust der Bindungswirkung einer wechselbezüglichen Verfügung:
 - a. Änderungsvorbehalt prüfen
 - b. Möglicher Widerruf nach § 2271 Abs. 1 BGB: sauber Zugang der Widerrufserklärung beim anderen Ehegatten prüfen!

- c. Anfechtung nach §§ 2281 ff. BGB analog: Achtung: § 2285 BGB gilt analog für die wechselbezüglichen Verfügung des letztversterbenden Ehegatten, NICHT aber für diejenigen des zuerst versterbenden Ehegatten (BGH, Urteil vom 25.05.2016 – IV ZR 205/15).

2. Die Pflichtteils Klausur

Die zweite häufig wiederkehrende Examenskonstellation ist eine Pflichtteils Klausur. Hier sind sorgfältig die verschiedenen Pflichtteilsansprüche des Mandanten oder Klägers zu prüfen.

Zu denken ist an folgende Ansprüche:

- Pflichtteilsanspruch § 2303 BGB
- Pflichtteilsrestanspruch § 2305-2307 BGB
- Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 ff. BGB

Bei den für das Examen relevantesten Ansprüchen nach § 2303 und § 2325 BGB sind folgende Prüfungsschemata zu beachten:

1. Pflichtteilsanspruch § 2303 BGB:

- Pflichtteilsberechtigung: Abkömmling, Ehegatte oder Eltern des Erblassers, beachte § 2309 BGB
- Pflichtteilsquote: halber gesetzlicher Erbteil, beachte § 2310 BGB
- Pflichtteilsberechnung: Wert des Nachlasses § 2311 BGB: kumulierte Aktiva im Zeitpunkt des Erbfalles minus kumulierte Passiva (einschließlich Erbfallschulden)
- Anrechnung § 2315 BGB: zwingend Anordnung des Erblassers bei der Zuwendung (Stichwort: vorweggenommene Erbfolge)
- Ausgleichung § 2316 BGB: NUR zwischen MEHREREN Abkömmlingen

2. Pflichtteilsergänzungsanspruch § 2325 BGB

- Pflichtteilsberechtigung: Abkömmling, Ehegatte oder Eltern des Erblassers, beachte § 2309 BGB
- Pflichtteilsquote: halber gesetzlicher Erbteil, beachte § 2310 BGB
- Schenkung: auch gemischte und verschleierte Schenkungen, dann der jeweils unentgeltliche Teil über § 2325 BGB ergänzen; Problem Pflegeverpflichtungen!
- Zehnjahreszeitraum § 2325 Abs. 3 BGB: gleitende Ausschlussfrist, beachte § 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB bei Ehegatten! Frist beginnt mit Eintritt des Schenkungserfolges: wenn der Erblasser die juristische Position und die wesentliche tatsächliche Nutzung aufgegeben hat; Problem: Wohnrechte.
- Berechnung: Niederstwertprinzip § 2325 Abs. 2 BGB, eventueller Abzug von Belastungen wie zB Nießbrauch etc.
- Vom so gefundenen Wert der Schenkung wird einfach die Pflichtteilsquote des jeweils Berechtigten berechnet, das ist der Anspruch nach § 2303 BGB

- Beachte noch **§ 2326 BGB** für den pflichtteilsberechtigten Erben: jeder grundsätzlich Pflichtteilsberechtigte muss so stehen, wie wenn er Pflichtteil UND Pflichtteilergänzungsanspruch erhalten hat! Also: Anspruch aus § 2303 addiert zu Anspruch aus § 2325 und hiervon tatsächliches Erbe subtrahiert. Ist das Ergebnis positiv, besteht ein Anspruch aus § 2326 BGB in Höhe der Differenz.

RLG Dr. Nikolaus Melwitz